

Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten- und Bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif)

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust. VO PBefG vom 11.05.1993, GVBl. BB II S. 218) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 10.06.2015 folgende Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und –bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- 2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland.
- 3) Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist bereits vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen. Gleiches gilt für Fahrten, die von Orten außerhalb des Pflichtfahrgebietes zu Zielen innerhalb des Pflichtfahrgebietes führen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- 4) Krankentransporte und die Beförderung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen unterliegen nicht diesem Tarif, sofern für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr und im Schülerverkehr durchgeführt werden.

§ 2

Beförderungsentgelt

- 1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- 2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen zusammen aus Grundpreis, Entfernungspreis (Kilometer- und Zeitpreis) und Zuschlägen.
- 3) Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen.

- 4) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden. Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 5) Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und Bereitstellung der Taxe nicht zur Durchführung, so ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.

§ 3

Grund- und Kilometerpreis

- 1) Der Grundpreis beträgt **3,30 €**
Er enthält bereits eine Schalteinheit von 0,10 € für die erste Teilstrecke bzw. Wartezeit der jeweiligen Tarifstufe.
- 2) Der Kilometerpreis beträgt in
Tarifstufe 1: Leeranfahrt der Taxe **0,90 €**
(wenn die Fahrt nicht in der Betriebs-sitzgemeinde endet)
Tarifstufe 2: Durchführung von Auftragsfahrten **1,80 €**
im Pflichtfahrgebiet bis 7 km
Werktags in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr
Tarifstufe 3: Durchführung von Auftragsfahrten **1,60 €**
im Pflichtfahrgebiet über 7 km
Werktags in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr
Tarifstufe 4: Durchführung von Auftragsfahrten **2,00 €**
im Pflichtfahrgebiet an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 7 km
und in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr
Tarifstufe 5: Durchführung von Auftragsfahrten **1,80 €**
im Pflichtfahrgebiet an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen über 7 km
und in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr
Es wird nach Schalteinheiten von jeweils 0,10 € für jede angefangene Teilstrecke berechnet.
- 3) Die jeweilige Tarifstufe ist zum gegebenen Zeitpunkt auf dem Fahrpreisanzeiger einzuschalten.
- 4) Für die Anfahrt zum Besteller ist innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes bzw. Gemeinde des festgelegten Einzugsbereiches (§ 4 Taxenordnung), in der die Bereitstellung erfolgte, die Tarifstufe 1 nicht anzuwenden.
- 5) Ab der fünften Person ist ein einheitlicher Zuschlag von 5,50 € zum Endpreis zu erheben.
- 6) Fahrzeuge die Behindertengerecht so gebaut sind, dass Rollstühle transportiert werden erhalten einen Zuschlag von 9,50 €.

§ 4

Wartezeiten

- 1) Für Wartezeiten, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, sind für jede Minute 0,45 € zu erheben. Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.
- 2) Der Fahrer einer Taxe ist bei Bestellung bzw. Abholung nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.
- 3) Bei Wartezeiten über 15 Minuten ist der Zuschlag für die Wartezeit frei zu vereinbaren.
- 4) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Benutzers oder aus verkehrlichen, nicht vom Taxenfahrer zu vertretenden Gründen.

§ 5

Gepäck und Kleintiere

- 1) Für die Beförderung von Gepäck was im Kofferraum transportiert werden muss, wird pro Gepäckstück ein Zuschlag von 0,50 € berechnet.
- 2) Für die Beförderung von Kleintieren, wird ein Zuschlag von 0,50 € berechnet. (außer Blindenführhunde). Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast selbst.
- 3) Die Zuschläge nach § 5 Abs.1 und 2 dürfen nur erhoben werden, wenn sie auf dem Fahrpreisanzeiger besonders ausgewiesen werden.

§ 6

Entgelt bei Störungen des Fahrpreisanzeigers

- 1) Ist der Fahrpreisanzeiger ausgefallen oder gestört, so sind für die bereits begonnene Fahrt vom Beginn der Störung anstelle des Grundpreises und des Kilometerpreises nach § 3

in der Tarifstufe 1	0,90 €/ km
in der Tarifstufe 2	1,80 €/ bis 7 km
in der Tarifstufe 3	1,60 €/ über 7 km
in der Tarifstufe 4	2,00 €/ bis 7 km
in der Tarifstufe 5	1,80 €/ über 7 km

mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen.

- 2) Der Fahrgast ist unverzüglich von der Störung in Kenntnis zu setzen.
- 3) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten darf nicht berechnet werden. Dauert eine zusammenhängende Wartezeit länger als fünf Minuten, so sind für jede volle Minute 0,45 € zu erheben. Die Zuschläge nach § 5 Abs1. und 2 sind zusätzlich zu berechnen.
- 4) Nach Beendigung der Fahrt muss die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich behoben werden.

§ 7

Quittung

Der Taxenfahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen.

Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Unternehmers,
- b) Ordnungsnummer der Taxe,
- c) Fahrstrecke,
- d) Beförderungsentgelt,
- e) Datum und Uhrzeit,
- f) Unterschrift des Fahrers und
- g) jeweils gültiger Umsatzsteuersatz.

§ 8

Mitführen des Tarifes

Dieser Tarif ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen den Taxentarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Übergangsbestimmungen

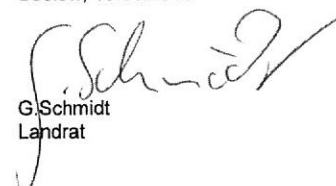
Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend umzustellen und zu eichen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte vom 22.02.2014 außer Kraft.

Seelow, 15.06.2015



G.Schmidt
Landrat